OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412952/7/FP

Datum:
Linz, 12. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der E, vertreten durch Dr. P R, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Juni 2018, GZ: VStV/917300835318/2017, betreffend die Einziehung von Glücksspielgeräten, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid, ordnete die belangte Behörde die Einziehung folgender Glücksspielgeräte an:

FA1), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game',	Seriennr. x
FA2), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game',	Seriennr. x
FA3), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game',	Seriennr. x
FA4), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game',	Seriennr. x
FA5), Gehäusebezeichnung ‚Skill',	Seriennr. x
FA6), Gehäusebezeichnung ‚Skill',	Seriennr. x
FA7), Gehäusebezeichnung ‚Skill',	Seriennr. x
FA8), Gehäusebezeichnung ‚Skill',	Seriennr. x
FA9), Gehäusebezeichnung ‚Kajot',	Seriennr. x

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 6. Juli 2018 in welcher die ersatzlose Aufhebung des Einziehungsbescheides und die Freigabe der Geräte beantragt wird.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt, das ausführliche Vorbringen samt Beilagen der Bf, in folgende gerichts- und parteienbekannte Dokumente: Stellungnahme des BMF zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregulierung vom 17. November 2017, den Glücksspielbericht des BMF 2010-2013, den Glücksspielbericht des BMF 2010-2014, den Glücksspielbericht des BMF 2014-2016, eine Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich, Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015" und eine Studie der Gesundheit Österreich GmbH zu Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2019, zu der ein Vertreter des Finanzamtes sowie der geladene Zeuge erschienen sind. Die Bf und die belangte Behörde sind nicht erschienen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Am 5. April 2017 fand im Lokal „B" („D P") in L, eine finanzpolizeiliche Kontrolle statt, wobei das Lokal zunächst von einem verdeckt operierenden Mitarbeiter der Finanzpolizei FOI K, betreten wurde. Dieser fand folgende neun Geräte betriebsbereit vor:

FA1), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game‘, Seriennr. x
FA2), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game‘, Seriennr. x
FA3), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game‘, Seriennr. x
FA4), Gehäusebezeichnung ‚Multi Game‘, Seriennr. x
FA5), Gehäusebezeichnung ‚Skill‘, Seriennr. x
FA6), Gehäusebezeichnung ‚Skill‘, Seriennr. x
FA7), Gehäusebezeichnung ‚Skill‘, Seriennr. x
FA8), Gehäusebezeichnung ‚Skill‘, Seriennr. x
FA9), Gehäusebezeichnung ‚Kajot‘, Seriennr. x

Auf den Bildschirmen erkannte FOI K amtsbekannte Walzenspiele, zB solche mit im Rahmen virtueller Walzen aufscheinender Früchte. Kurz nach Beginn der Kontrolle betrat eine Polizistin das Lokal um eine Personenkontrolle durchzuführen, da FOI K der Beschreibung eines zur Fahndung ausgeschriebenen Suizidgefährdeten entsprach. Während dieser Unterbrechung der Kontrolle durch die Polizei wurde die Stromzufuhr zu den Geräten unterbrochen, woraufhin die Bildschirme dieser Geräte „dunkel“ wurden. Deshalb war eine detaillierte Feststellung dieser Spiele nicht mehr möglich. FOI K erkannte jedoch auf allen Geräten virtuelle Walzenspiele [Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. März 2018, LVwG-412200, sowie TB-Protokoll vom 19. Dezember 2017; ZV FOI K, AV FOI K vom 5. April 2017].

Aufgabe der Mitarbeiterin der Bf im Lokal, L C, war es, bei Gewinnen auf den gegenständlichen Geräten die Gewinne an die Spieler auszuzahlen. Zu diesem Zweck wurde von ihrem Arbeitgeber regelmäßig Geld im Lokal hinterlegt, bevor sie ihren Dienst begann. Die Geräte waren bei Dienstbeginn immer schon eingeschaltet. [NS L C vom 5. April 2017]

Bei vorliegendem Lokal handelt es sich um ein gerichtsbekanntes Glücksspiellokal (vgl. bspw. LVwG-412655).

Die verfahrensgegenständlichen Geräte stehen im Eigentum der Bf. [E-Mail des Bf-Vertreters vom 25. April 2017]

Diese verfügt über keine Konzession nach dem GSpG. [https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html]

Der Spielablauf der virtuellen Walzenspiele stellt sich aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen mit vergleichbaren Geräten wie folgt dar:

Es können virtuelle Walzenspiele gespielt werden. Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen werden Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung kann ein Spieleinsatz

ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet sind. Das Spiel wird mit der Starttaste ausgelöst. Damit wird zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und danach das Walzenspiel ausgelöst. Dabei werden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entsteht. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergibt nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg steht daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Die Bewegungsdauer der Walzen beträgt üblicherweise ca. 1 Sekunde. Das Spielergebnis hängt ausschließlich vom Zufall ab, Spieler haben keine Möglichkeit bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen.
Ein Vorhersehen, welche Symbole als nächste im Display erscheinen und ein darauffolgendes Stoppen der virtuellen Walzen ist nicht möglich.

II.3. Beweiswürdigung

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass es sich bei den vorliegenden Geräten um Glücksspielgeräte gehandelt hat, ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass der Zeuge K, dem das Gericht aufgrund seiner Erfahrungen zutraut, typische virtuelle Walzenspiele zu erkennen, dargestellt hat, dass er mit Sicherheit virtuelle Walzenspiele auf den Terminals erkennen konnte, sondern auch aus anderen, weitgehend gerichtsbekannten Umständen. Zunächst ist das vorliegende Lokal aus anderen Verfahren als Glücksspiellokal bekannt. Schon das äußere Erscheinungsbild des unweit des Verwaltungsgerichtes liegenden gerichtsbekannte Lokals mit seinen typischen Beklebungen (vgl. das Foto im Akt), insbesondere aber auch die typische Vorgehensweise, Gäste erst nach dem Betätigen einer Klingel ins Lokal einzulassen, sprechen für ein Glücksspiellokal. Dafür spricht auch, dass die Stromzufuhr zu den Geräten in jenem Zeitpunkt unterbrochen wurde, als erkennbar wurde, dass eine behördliche Kontrolle stattfindet. Dieses gängige Verhalten dient der Erschwerung der Kontrolle. Auch der Aufbau des Lokals ist für Glücksspiellokale typisch, verfügt dieses doch über eine Art Rezeption von welcher aus der Zugang zum Glücksspielraum durch eine gesonderte verspiegelte Türe gewährt werden muss. Die Versorgung der Gäste mit Getränken erfolgt über Automaten (vgl. hiezu die Skizze im Akt). Das gesamte Geschäftsmodell ist auf illegales Glücksspiel ausgerichtet. Dementsprechend fanden sich typische und gerichtsbekannte Eingabeterminals der Typen „Multigame“, „ACT Skill“ und „Kajot“, die aus anderen Verfahren bekannt sind und oftmals in illegalen Glücksspieleinrichtungen zum Einsatz kommen. Virtuelle Walzenspiele laufen nach

den Erfahrungen des Gerichtes immer gleichförmig ab und sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Glücksspiele zu qualifizieren (vgl. z.B. VwGH 21.12.2012, 2012/17/0417; 27.1.2012, 2011/17/0246, 25.10.2018, Ra 2018/09/0087).

All diese Umstände sprechen dafür, dass es sich beim gegenständlichen Lokal um ein Glücksspiellokal handelt und demgemäß mit den vorgefundenen Geräten illegale Glücksspiele angeboten wurden. Die Bf hat auch kein Vorbringen erstattet und keine Beweisanträge gestellt, die geeignet wären diesbezüglich Zweifel aufkommen zu lassen. Das unkonkretisierte und pauschale Vorbringen in der Beschwerde, es seien keine Glücksspiele angeboten worden ist offenkundig unrichtig und verpflichtet nicht zu weiteren Ermittlungen (vgl. VwGH 27. September 1988, 88/08/0147).

Es kann vorliegend kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den gegenständlichen Geräten um Glücksspielgeräte gehandelt hat. Angesichts der Angaben der Zeugin C vor der Finanzpolizei, in Bezug auf alle Geräte Gewinne ausbezahlt zu haben, ist auch erwiesen, dass mit den Geräten Glücksspiele veranstaltet wurden.

Dass die Bf nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem war und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorlag, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt wurden und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde. Ebenso ist eine solche der Homepage des BMF https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html nicht entnehmbar.

Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass sie von einem Unternehmer betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten aufgestellt und Spielinteressenten zugänglich gemacht wurden und dass die Funktionsweise der Geräte auf die Einnahmenerzielung ausgerichtet ist. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre. Bei lebensnaher Betrachtung ist auch davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung dieser Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich letztlich ausschließlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen auf diesen Geräten zu erzielen.

II.3.2. Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichts im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF im Glücksspielbericht 2010-2013, im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 und im Glücksspielbericht 2014-2016. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Sämtliche von der Bf vorgelegte Beweisunterlagen stammen aus den Jahren 2013 bis 2017, zu einem großen Teil aus dem Jahr 2015, jedenfalls aber aus einer Zeit vor der zuletzt veröffentlichten Entscheidung des VwGH vom 24. Jänner 2019, Ra 2018/09/0096, in welcher der VwGH seine Ansicht, das GSpG entspreche dem Unionsrecht unter Berufung auf seine Grundsatzentscheidung vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, bekräftigt. Der Bf hat insofern keine Beweismittel vorgelegt, die geeignet wären, die mangelnde Unionsrechtskonformität des GSpG darzutun, vielmehr waren diese Beweismittel vielfach Gegenstand von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz und des VwGH. Es ergibt sich angesichts der späteren Judikatur des VwGH, dass sich die Gesamtumstände zum Zeitpunkt der ggst. Entscheidung nicht geändert haben können bzw. ist im Verfahren nichts hervorgekommen, das eine solche Annahme zuließe. Die von der Bf beantragten Beweise, mit denen sich das Verwaltungsgericht bereits in etlichen Entscheidungen (vgl. bspw. LVwG Oö. 8. Juni 2017, GZ: LVwG-411740) auseinander gesetzt hat, erweisen sich schon angesichts der zeitlichen Überholung als für das Verfahren nicht mehr relevant.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs. 1 sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß Abs. 2 par. cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß Abs. 4 par. cit. sind verbotene Ausspielungen jene, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GSpG sind eingezogene Gegenstände nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

III.2. Einzuziehen sind jene Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird. Der über die Einziehung verfügende Bescheid ist an jene Person zuzustellen die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände hat.

Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen, etwa am 12.7.2018, Ra 2018/17/0134 (uHa VwGH 21.12.2012, 2012/17/0417; 27.1.2012, 2011/17/0246) und mit VwGH 27.4.2012, 2011/17/0074, festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da dieser Umstand sohin feststeht, kann eine weitere Erörterung dieser Frage unterbleiben.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass mit sämtlichen Gerätschaften Glücksspiele veranstaltet wurden, um dadurch selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es handelt sich bei diesen Glücksspielen um Ausspielungen iSd § 2 GSpG. Aufgrund der verfügbaren Spiele, bei denen Spieleinsätze zu leisten und Gewinne in Aussicht gestellt sind, ist – in Ermangelung einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz – von einer verbotenen Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen. Weiters ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht erteilt wurde und diese Ausspielungen auch nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.

In seinem Erkenntnis vom 14. November 2013 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Verwirklichung des objektiven Tatbestands eines der Tatbilder der Verwaltungsübertretungen des § 52 Abs. 1 GSpG Tatbestandsvoraussetzung für das Einziehungsverfahren nach § 54 GSpG ist (vgl. auch VwGH 14. November 2013, Zl. 2013/17/0056).

Die Bf war Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Geräte und stellte diese am Kontrolltag und davor betriebsbereit in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals Kunden zur Verfügung. Angesichts ihrer Eigenschaft als Lokalbetreiberin, Geräteeigentümerin und Arbeitgeberin in Bezug auf die anwesende Mitarbeiterin liegt auf der Hand, dass die Bf Veranstalterin der Glücksspiele war.
Mit den vorliegenden Geräten wurde also jedenfalls gegen § 52 Abs. 1 verstoßen.

Hinsichtlich einer möglichen, die Einziehungspflicht des § 54 GSpG ausschließenden Geringfügigkeit des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG ist festzustellen, dass der vorliegende Verstoß schon angesichts der möglichen Höhe der Einsätze und dem Umstand, dass Spieler auch nicht daran gehindert werden, mehrere Spiele nacheinander durchzuführen, nicht als geringfügig anzusehen ist (vgl. VwGH 30. Jänner 2013, 2012/17/0370, in dem das Höchstgericht bei einem Maximaleinsatz von 2 Euro die Begründung der belangten Behörde, dass nicht von einem geringfügigen Verstoß auszugehen wäre, nicht beanstandete). Die Geräte waren zudem in einem öffentlich zugänglichen Bereich aufgestellt. Der Verstoß war somit nicht als geringfügig einzustufen. Schon angesichts des Umstands, dass die Bf auch noch im Einziehungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin die Erfüllung des Tatbestands des § 52 Abs. 1 GSpG bestreitet und darüber hinaus von der zumindest teilweisen Unanwendbarkeit des

GSpG wegen Unionsrechtswidrigkeit ausgehen, ist auch unter Berücksichtigung der Funktionsweise der Eingriffsgegenstände davon auszugehen, dass kein Einsehen betreffend die festgestellte Erfüllung des objektiven Tatbestands eines Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zu erkennen ist und die Einziehung zur Verhinderung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen erforderlich ist.

III.3. In seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, hat der Verwaltungsgerichtshof, nach der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht erkannt. Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19, angeschlossen. Seit dem spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus, dass das GSpG dem Unionsrecht entspricht. Der VwGH betont auch in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 AEUV klar bzw. geklärt sind. Ebenso seien die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt (vgl. EuGH vom 15.9.2011, Dickinger und Ömer, C-347/09, Rn. 83 f; vom 30.4.2014, Pfleger, C-390/12, Rn. 47 ff; vom 30.6.2016, Admiral Casinos & Entertainment, C-464/15, Rn. 31, 35 ff).

Seine Ansicht hat der VwGH in seiner diesbezüglich aktuellsten Entscheidung vom 15. Februar 2019, Ra 2018/17/0003 wiederholt. Im Verfahren hat sich nichts ergeben, das darauf schließen ließe, dass sich die Umstände im letzten Monat derart geändert hätten, dass nunmehr das österreichische GSpG nicht mehr anwendbar wäre. Insbesondere eignen sich die von der Bf vorgelegten Unterlagen nicht, eine Änderung der Gesamtumstände zu indizieren. Auch sonst ist nichts hervorgekommen, das auf eine diesbezügliche Änderung hinweisen könnte.

Vor diesem Hintergrund geht das Verwaltungsgericht in Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte davon aus, dass das österreichische GSpG mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

III.4. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass mit den verfahrensgegenständlichen Geräten gegen § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wurde und diese Verstöße nicht geringfügig waren, sodass diese einzuziehen sind.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Einziehungsvoraussetzungen von Glücksspielgeräten ab. Auch die Prüfung der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes wurde entsprechend den von der Rechtsprechung des VwGH bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen. Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage (jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 8.1.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl